

Niederschrift

über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Dienstag, 14. Dezember 2021 in der „Öömrang Skuul“, Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:45 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Heiko Müller

Bürgermeister

Frau Carmen Klein

Herr Christian Klüssendorf

Frau Sonja Kotowski

Herr Horst Schneider

Herr Stefan Theus

Herr Günter Wehlan

Von der Verwaltung

Frau Ina Schumann

Protokollführung

Gast

Herr Frank Timpe

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Christian Engels

Herr Holger Lewerentz

Herr Johann Metzker

Herr Thomas Stein

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung am 27.07.2021 (öffentlicher Teil)
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Einwohnerfragestunde
8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer. hier: 1. Nachtragsatzung; Vorlage: Witt/000128/1
9. Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittdün auf Amrum und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum; hier: Auftragsvergabe von Planungsleistungen
Vorlage: Witt/000146

10. Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH" als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH; Vorlage: Witt/000142
11. Amrum Touristik AöR, Sanierung der Bohlenwege in Wittdün und Nebel auf Amrum hier: Auftragsvergabe LOS 1, Wittdün; Vorlage: Witt/000143
12. Feststellung des Jahresabschluss der Amrum Touristik Wittdün 2019; Vorlage: Witt/000147
13. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 der Amrum Touristik Wittdün; Vorlage: Witt/000141

Nichtöffentlicher Teil

14. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung am 27.07.2021 (nichtöffentlicher Teil)
15. Bericht des Bürgermeisters
16. Personalangelegenheiten
- 16.1 Jürgen Roßbroich
- 16.2 Kimberly Jessen
17. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
18. Finanzangelegenheiten
19. Vertragsangelegenheiten

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Müller begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Die ursprünglichen TOP 9. (Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplan „Insel Amrum“ der Gemeinden Norddorf auf Amrum, Nebel und Wittdün auf Amrum) + 13. (Neugestaltung der Inselstraße; hier: Vergabe der Planungsleistung nach HOAI 2021, Leistungsphase 1 – 9) werden einstimmig von der TO abgesetzt. Bürgermeister Müller erläutert die Gründe. Die TOP verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die TOP 14. bis 19. werden nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung am 27.07.2021 (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben; die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bericht des Bürgermeisters

a)
Das LKN richtet den Deich (Böschung) an der Unteren Wandelbahn her. Der Böschungswinkel der Dünenkante wird abgeflacht und anschließend neu bepflanzt. Mit

Bagger und Radlader wird der Sand abgetragen und direkt auf die Basaltböschung der Wandelbahn verlagert. Die Böschung wird anschließend direkt mit Strandhafer bepflanzt, um Sandflug zu vermeiden und die neue Fläche wieder zu befestigen.

b)

Die Fläche für die Wiederansiedlung der Kreuzkröte macht auf den Bürgermeister einen guten Eindruck.

c)

Die Beleuchtung der Oberen Wandelbahn soll ab dieser Woche wieder funktionieren.

d)

Der Bürgermeister gibt Hanna Zimmermann die Gelegenheit, sich und ihre Arbeit (u. a. Erstellung von Naturschutzkonzepten und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Naturschutzverbänden) vorzustellen. Ihre Stelle ist bei der AmrumTouristik AöR angesiedelt.

e)

Vom Bürgermeister wird kurz die vorgesehene Planung für das Gebiet „Landhaus bis zum Yachthafen (Fischverkaufsstand)“ und für die Inselstraße vom Filetgrundstück bis zum DRK vorgestellt.

f)

Bürgermeister Müller gibt noch die Beschlüsse aus der letzten Sitzung gemäß § 35 (3) GO bekannt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Sitzungen der Ausschüsse haben nicht stattgefunden.

7. Einwohnerfragestunde

Frau Schwab fragt, ob eine Bebauung des Kurparks geplant ist; der Park wird ja in die Hände der Gemeinde übergehen. Vom Bürgermeister wird dies verneint; die Übergabe des Parks findet zudem erst in ca. 20 Jahren statt.

Jan Dettmering-Lindner fragt an, ob die Wegmarkierung (Pfähle) vom Wriakhörn zum Zeltplatz erneuert werden kann. Der Pfad ist mittlerweile nicht mehr zu erkennen und andere Trampelpfade wurden schon „etabliert“. Der Bürgermeister sichert hier die Hilfe des Bauhofes zu.

8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer hier: 1. Nachtragssatzung; Vorlage: Witt/000128/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Beschluss vom 09.11.2021) ist es zwingend erforderlich, eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum hat bei der Bestimmung der Steuerpflicht den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – nicht berücksichtigt. Darin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung von Erwerbssweitwohnungen durch Verheiratete eine gegen Art. 6

Abs. 1 Grundgesetz verstoßende Diskriminierung der Ehe darstelle mit der Folge, dass die Satzungsregelung für nichtig zu erklären sei.

Die Ungültigkeit eines Teils einer Satzungsbestimmung hat nach der Rechtsprechung nur dann nicht deren Gesamtnichtigkeit zur Folge, wenn die Restbestimmung auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bleibt und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen erlassen worden wäre. Die Steuerpflicht (Steuerschuldner) zählt zu den Mindestangaben nach dem kommunalen Abgabengesetz, weswegen die Satzung im Übrigen dann nicht aufrechterhalten werden könne.

In der anliegenden Nachtragssatzung ist die Ausnahme aufgenommen. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung einstimmig zu.

9. Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittdün auf Amrum und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum<. hier: Auftragsvergabe von Planungsleistungen<. Vorlage: Witt/000146

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Leistungsbeschreibung für die Vergabe der o. g. Bauleitplanung wurde im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 UVgO an 5 Planungsbüros versandt. Bis zum Ende der Abgabefrist am 29.11.2021 wurde ein Angebot form- und fristgerecht eingereicht. Nach Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen ergibt sich folgende Reihenfolge der Bruttoangebotssummen:

1	Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH	31.325,60 €
---	--------------------------------------	-------------

Prüfung der Angebote

Das eingegangene Angebot wurde durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum geprüft.

Im Zuge der Überprüfung ergab sich, dass die Teilnahme an Gemeindevertretungssitzungen nicht in der entsprechenden Anzahl angeboten worden ist. Für die genannte Position ist ein Pauschalpreis angeboten worden, der allerdings abhängig von der Anzahl ist. Da die Angebotsaufforderung für das gesamte Verfahren von 3 Besprechungsterminen ausgegangen ist, ist der entsprechende Ansatz erhöht worden. Dies hat dazu geführt, dass sich die Auftragssumme auf 35.823,80 € brutto erhöht hat.

Der endgültige Rechnungsbetrag kann sich unter Umständen erhöhen, da eventuell notwendige besondere Leistungen nach erbrachten Stunden abgerechnet werden. Welche besonderen Leistungen notwendig sind, kann sich erst im Laufe des Verfahrens ergeben, da dies u.a. von den eingehenden Stellungnahmen der Behörden und auch der Öffentlichkeit abhängig ist. Eine eingegangene Stellungnahme könnte z. B. eine erneute Beteiligungsrunde und Auslegung notwendig machen, welche dann gesondert abgerechnet wird. Für diese besonderen Leistungen ist ein Stundensatz von 75 € netto angeboten worden. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Praxis.

Nach abgeschlossener Überprüfung des Angebots wird daher empfohlen, der Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH, Ferdinand-Beit-Straße 7b, 20099 Hamburg, den Auftrag in Höhe von **35.823,80 € brutto** zu erteilen.

Notwendige besondere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Planungsleistungen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum und die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 12 an das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH, Ferdinand-Beit-Straße 7b, 20099 Hamburg zu erteilen.

Die Auftragssumme beträgt **35.823,80 € brutto**.

Die Gemeindevertretung stimmt dieser Beschlussempfehlung einstimmig zu.

10. Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH" als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH; Vorlage: Witt/000142

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Amt Föhr-Amrum, die Stadt Wyk auf Föhr sowie die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum haben mit Gesellschaftsvertrag vom 25.11.2020 die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH gegründet.

Zum Zweck einer klimafreundlichen Wärmeversorgung und Stromerzeugung sowie des Stromvertriebs auf den Inseln Föhr und Amrum beabsichtigen die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH zusammen mit der DSK Energie GmbH die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“. Ein mögliches weiteres Geschäftsfeld dieser neu zu gründenden Gesellschaft soll die Koordination und ggf. auch Umsetzung klimafreundlicher insularer Mobilitätskonzepte sein.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll mit einem Geschäftsanteil von 80 % Mehrheitsgesellschafterin, die DSK Energie GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20 % Minderheitsgesellschafterin werden.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH und die DSK Energie GmbH haben den als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Gesellschaftervereinbarung miteinander abgestimmt.

Das Amt Föhr-Amrum ist aufgrund seiner Beteiligung von 51 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH verpflichtet, die beabsichtigte mittelbare Beteiligung an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ vorab bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen (§§ 108 GO, 18 Abs. 1 AO). Für die Stadt Wyk auf Föhr und die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum ist ein eigenes Anzeigeverfahren gemäß § 108 GO nicht erforderlich, da sie nicht mit mehr als 25 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH beteiligt sind (§ 108 Abs. 2 GO).

Das Amt Föhr-Amrum hat der Kommunalaufsicht den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Gesellschaftervereinbarung sowie weitere Unterlagen zur Gesellschaftsgründung am 25.10.2021 im Rahmen der Vorab-Anzeige gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 GO übersandt.

Die Voraussetzungen für die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ gemäß §§ 101, 102 GO liegen vor. Es wird insoweit auf die „Checkliste“ zum gemeindewirtschaftlichen Prüfprogramm (Anlage 3) sowie den Abwägungsbericht gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 GO (Anlage 4) verwiesen. Beide Dokumente hat das Amt Föhr-Amrum im Rahmen seiner Anzeige ebenfalls der Kommunalaufsicht vorgelegt. Eine Rückmeldung der Kommunalaufsicht gegenüber dem Amt Föhr-Amrum steht noch aus.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wittdün auf Amrum beschließt die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ durch die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung. Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll sich als Mehrheitsgesellschafterin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 20.000,- EUR (80 %) an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ beteiligen.
2. Der Vertreter der Gemeinde Wittdün auf Amrum in der Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH wird ermächtigt und angewiesen, im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH der Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung zuzustimmen.
3. Soweit die Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Amtes Föhr-Amrum Anpassungen an dem Gesellschaftsvertrag oder der Gesellschaftervereinbarung fordert, gilt der Beschluss nach Ziffer 1 und die Ermächtigung bzw. Weisung nach Ziffer 2 auch für einen entsprechend angepassten Gesellschaftsvertrag oder eine entsprechend angepasste Gesellschaftervereinbarung. Unwesentliche Änderungen, insbesondere redaktioneller Art, dürfen ebenfalls vorgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist die Gemeindevertretung jedoch vor der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ erneut zu befassen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

11. Amrum Touristik AöR, Sanierung der Bohlenwege in Wittdün und Nebel auf Amrum; hier: Auftragsvergabe LOS 1, Wittdün; Vorlage: Witt/000143

Sachdarstellung mit Begründung:

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Erneuerung des vorhandenen Bohlenweges aus Holz entlang des Wriakhörnsees auf einer Länge von ca.740 m.

Die Konstruktion des Bohlenweges besteht im Bereich der Gründungs- und Traghölzer aus Eichenspaltpfählen. Diese werden als Paare im Abstand von ca. 0,90 m alle 2,0 m eingeschlagen. Die Konstruktionshölzer für den Aufbau des Bohlenweges bestehen aus sibirischer Lärche als ungehobeltes Bauholz für Holzbauteile gem. DIN 4074 Teil 1. Der Verbau erfolgt zimmermannsmäßig nach den Regeln der Technik.

Die Leistungen zu den oben aufgeführten Arbeiten wurden entsprechend der VOB/A § 3 (2) und den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Online Vergabepattform BI-Medien beschränkt in zwei Lose ausgeschrieben (Los 1 Wittdün, Los 2 Nebel). Zur Abgabe eines Angebotes wurden 6 fachkundige Firmen mit Sitz auf Amrum und Hamburg aufgefordert. Zum Submissionstermin am 11.11.2021 wurden fristgerecht 2 Angebote eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

1. Wertungsstufe: Prüfung der Vollständigkeit

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsummen nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

P1	Urs Martin Bissegger, Uasterstigh 66c, 25946 Nebel	357.426,62 € brutto
P2	Bieter 2	366.868,99 € brutto

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Bieter: P1 Urs Martin Bissegger

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

IV. Nebenangebot

Der Bieter Zimmerei Urs Bissegger bietet ein Nebenangebot zur Lieferung der Traghölzer in europäischer/ inländischer Lärche an. Dies wird darin begründet, dass auf dem Markt für sibirische Lärche Engpässe bei der Lieferung der ausgeschriebenen Hölzer entstehen. Das Nebenangebot bringt somit keinen preislichen Vorteil. Die Verwendung der Hölzer wird als gleichwertig angesehen. Außerdem sollte durch die Lieferengpässe die Umsetzung und Fertigstellung des Bohlenwegs nicht gefährdet werden.

Bieter: P2

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Nach Wertung aller Stufen, ergibt sich folgende Rangfolge:

P 1	Urs Martin Bissegger, Uasterstigh 66c, 25946 Nebel	357.426,62 € brutto
P 2	Bieter 2	366.868,99 € brutto

Die Betrachtung der Einheitspreise der Zimmerei Urs Bissegger zeigt, dass die hohen Gesamtkosten in erster Linie im Bereich der Aufnahme und Entsorgungen des alten Bohlenwegs und der Materialkosten zu finden sind. Gerade bei der Beschaffung des ausgeschriebenen Materials haben sich noch keine großen Preissenkungen ergeben. Die hohen Kosten und die geringe Anzahl abgegebener Angebote resultieren vermutlich aus der aktuell sehr guten Auftragslage im klassischen Zimmerergewerbe sowie aus den baulichen und logistischen Erschwernissen, die die Insellage auf Amrum mit sich bringt.

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen

Kostenverfolgung

Die Kosten für die Baumaßnahme wurden in Höhe von rd. 241.000 € brutto geschätzt und im Haushalt der Amrum Touristik Wittdün berücksichtigt. Es ist eine Anpassung der Fördergelder nach dem Submissionstermin in Aussicht gestellt worden. Unabhängig davon sind zusätzliche Finanzmittel im Haushalt bereit zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Erneuerung des Bohlenweges in Wittdün auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Urs Martin Bissegger, Uasterstigh 66 c, 25946 Nebel, zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu **357.426,62 € brutto**.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen im Sitzungsdienst und der endenden Zuschlagsfrist zum 11.12.2021 hat der Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

12. Feststellung des Jahresabschluss der Amrum Touristik Wittdün 2019
Vorlage: Witt/000147

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 der Amrum Touristik Wittdün wurde vom Steuerberater Hesse aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat Fidelis Revision GmbH folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes AmrumTouristik Wittdün, Wittdün auf Amrum - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes AmrumTouristik Wittdün, Wittdün auf Amrum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019;
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar und
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, solange die Gemeinde die entstehenden Verluste ausgleicht bzw. Liquiditätszuschüsse leistet.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG S-H unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend

beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG S-H haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben, solange die Gemeinde die entstehenden Verluste ausgleicht bzw. Liquiditätszuschüsse leistet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Waren (Müritz), den 12. Februar 2021

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez.: G. Wenner
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das Gemeindeprüfungsamt hat den Prüfungsbericht am 27.10.2021 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün stellt den Jahresabschluss 2019 der Amrum Touristik Wittdün einstimmig wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Wittdün zum 31. Dezember 2019 wird auf **7.493.827,78 EUR (Bilanzsumme)**,
die Summe **der Erträge auf 1.856.604,16 EUR**,
die Summe **der Aufwendungen auf 1.857.220,86 EUR**
und damit der **Jahresverlust auf 616,70 EUR** festgestellt.

13. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 der Amrum Touristik Wittdün; Vorlage: Witt/000141

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Vorlage ist der 1. Nachtrag 2021 zum Wirtschaftsplan der Amrum Touristik Wittdün beigelegt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2021 beschlossen, ein Hako City Master 650 Mehrzweckfahrzeug zu erwerben. Der Erwerb des Fahrzeuges soll kreditfinanziert werden. Folgende Ergänzungen werden in den 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes der Amrum Touristik Wittdün aufgenommen.

Im Vermögensplan wurden folgende Änderungen vorgenommen.

	<u>Ansatz bisher</u>	<u>Neuer Ansatz</u>
- Fuhrpark	0,00 EUR	60.000 EUR
- Darlehen	287.250 EUR	347.250 EUR

Im Erfolgsplan wurden folgende Änderungen vorgenommen

	<u>Ansatz bisher</u>	<u>Neuer Ansatz</u>
- Abschreibungen	475.000 EUR	481.666 EUR

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Beschluss:

Die beigefügte Zusammenstellung und der 1. Nachtragsplan zum Wirtschaftsplan 2021 werden einstimmig von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bürgermeister

Protokollführung

